

Totalrevision Wirtschaftsförderungsgesetz – Synoptische Darstellung

Geltendes Recht	Revisionsentwurf
Wirtschaftsförderungsgesetz SGS 501 GS 27.483 Vom 28. Januar 1980 In Kraft seit 1. Juli 1980	Gesetz zur Förderung der Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsgesetz)
Struktur und Inhalt § 1 Zweck § 2 Subsidiarität § 3 Ziele § 4 Mittel § 5 Verwendung der Mittel § 6 Weitere Massnahmen § 7 Anspruch § 8 Arbeitsmarkt § 9 Konsultativkommission § 10 Ausführung des Gesetzes § 11 Aufhebung bisherigen Rechts § 12 Inkrafttreten	Struktur und Inhalt A. Geltungsbereich § 1 Grundsätze B. Massnahmen § 2 Wirtschafts- und standortpolitische Massnahmen § 3 Einzelbetriebliche Massnahmen § 4 Kooperationen C. Wirtschaftsförderungsfonds § 5 Fondsfinanzierung § 6 Mittelverwendung § 7 Leistungsanspruch D. Organisation und Zuständigkeit § 8 Wirtschaftsförderungskommission § 9 Zuständigkeit der Kommission § 10 Beratungs- und Koordinationsstelle § 11 Einreichung von Gesuchen E. Übergangs- und Schlussbestimmungen § 12 Aufhebung bisherigen Rechts § 13 Übergangsbestimmungen § 14 Inkrafttreten

<p>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 38 der Staatsverfassung beschliesst:</p>	<p>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Absatz 1 und § 121 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984, beschliesst:</p>
<p>§ 1 Zweck</p> <p>Der Kanton trifft Massnahmen zur Förderung einer ausgewogenen, wirtschaftlichen Entwicklung und zur Erhaltung einer vielseitigen Wirtschaftsstruktur in seinem Gebiet. Den Belangen der Landwirtschaft, der Raumplanung und des Umweltschutzes ist dabei Rechnung zu tragen.</p>	<p>Aufgehoben</p>
	<p>A. Geltungsbereich</p> <p>§ 1 Grundsätze</p> <p>¹ Der Kanton fördert zusammen mit den Gemeinden die volkswirtschaftliche Entwicklung mit dem Ziel, die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft mit geeigneten Massnahmen zu stärken und damit bestehende Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen.</p> <p>² Er setzt sich in allen Bereichen seiner Zuständigkeit für Rahmenbedingungen ein, welche der Standortqualität förderlich sind.</p> <p>³ Der Regierungsrat sorgt für institutionalisierte interdirektionale und kommunale Koordination und Vernetzung der verschiedenen staatlichen Aufgaben im Hinblick auf die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung und der Standortqualität.</p> <p>⁴ Die Massnahmen dieses Gesetzes dürfen nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen.</p>
<p>§ 2 Subsidiarität</p> <p>Massnahmen im Sinne von § 1 können getroffen werden, wenn die Vorkehren der privaten Wirtschaft nicht ausreichen und wenn damit die Anpassung an den Strukturwandel erleichtert und gefördert wird.</p>	<p>Aufgehoben</p>
	<p>B. Massnahmen</p> <p>§ 2 Wirtschafts- und standortpolitische Massnahmen</p> <p>Der Kanton kann im Rahmen seiner Wirtschafts- und Standortpolitik insbesondere Massnahmen ergreifen zur</p> <p>a. Unterstützung von einzelbetrieblichen oder betriebsübergreifenden Projekten und Vorhaben, welche zu einer Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit einer Unternehmung, einer Gruppierung oder einer Branche oder zur Verbes-</p>

	<p>serung der Standortqualität führen,</p> <p>b. Ansiedlung von wertschöpfungsintensiven und wachstumsfähigen Unternehmen,</p> <p>c. Beobachtung und Analyse der Wirtschaftsentwicklung,</p> <p>d. Schaffung neuer Lehrstellen und Lehrbetriebsverbände sowie zur Steigerung der Attraktivität der Berufslehre,</p> <p>e. Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf,</p> <p>f. Verbesserung der Wahrnehmung und des Bekanntheitsgrades der Wirtschaftsregion im In- und Ausland.</p>
<p>§ 3 Ziele</p> <p>¹ Mit den Förderungsmassnahmen sollen in erster Linie neue Arbeitsplätze geschaffen und die Zukunftsaussichten bestehender Arbeitsplätze verbessert werden, um so weit als möglich einen Zustand der Vollbeschäftigung im Kanton zu gewährleisten.</p> <p>² Insbesondere können Massnahmen ergriffen werden mit dem Ziel:</p> <p>a. durch Unterstützung von konkreten Innovations-, Diversifikations- und Forschungsprojekten lebensfähige Unternehmen zu erhalten, deren Existenz für den Kanton, eine Region oder eine Gemeinde wichtig ist,</p> <p>b. neue Unternehmen der Industrie, des Gewerbes und des Dienstleistungssektors anzusiedeln.</p> <p>³ Die Massnahmen dürfen nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen.</p>	<p>Aufgehoben</p>
	<p>§ 3 Einzelbetriebliche Massnahmen</p> <p>¹ Einzelbetriebliche Massnahmen umfassen insbesondere die</p> <p>a. einfache Verbürgung von Bankkrediten während maximal 5 Jahren,</p> <p>b. Finanzierung von Projekten, welche den Zugang zu neuen Technologien und zu Auslandmärkten schaffen,</p> <p>c. Finanzierung von konkreten Innovations- oder Transformationsprojekten von zukunftsfähigen Unternehmen, deren Existenz für den Kanton, die Gemeinden oder die Region wichtig sind.</p> <p>² Einzelbetriebliche Massnahmen können getroffen werden, wenn</p> <p>a. das Vorhaben von erheblicher volkswirtschaftlicher Bedeutung für den Kanton, die Gemeinden oder die Region ist, und</p> <p>b. damit die Zukunftsaussichten bestehender Arbeitsplätze verbessert oder</p>

	<p>neue Arbeitsplätze geschaffen werden, und</p> <p>c. die eigenen Anstrengungen und Vorkehrungen der privaten Wirtschaft nicht ausreichen.</p> <p>³ Die finanzielle Unterstützung wird in einer Vereinbarung geregelt und darf in der Regel 25 % der Investitions- oder 50 % der Projektkosten nicht überschreiten.</p> <p>⁴ Werden in geförderten Unternehmungen mittelfristig Gewinne ausgeschüttet oder die Eigenbezüge erhöht, ist der Kanton im Verhältnis seiner Leistungen zu beteiligen.</p>
<p>§ 4 Mittel</p> <p>¹ Zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes wird ein Fonds für die Wirtschaftsförderung geschaffen.</p> <p>² Dieser Fonds wird zunächst mit einer Summe von 10 Millionen Franken, die dem kantonalen Krisenfonds entnommen wird, dotiert.</p> <p>³ Er kann in der Folge durch jährliche Zuwendungen aus den nicht zweckgebundenen Erträgen des Salzregals und dem der Staatskasse zukommenden Anteil am Reingewinn der Basellandschaftlichen Kantonalbank von maximal je 500 000 Franken bis zu einem Bestand von total 20 Millionen Franken geäufnet werden.</p> <p>⁴ Erweist sich dieser Betrag als nicht ausreichend, so ist der Landrat befugt, den Fonds aus allgemeinen Staatsmitteln zu erhöhen. Ein solcher Beschluss untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.</p>	<p>Aufgehoben</p>
	<p>§ 4 Kooperationen</p> <p>¹ Der Kanton arbeitet mit Organisationen des Bundes, anderer Kantone und Regionen sowie mit Gemeinden, Sozialpartnern, Wirtschaftsverbänden und mit anderen öffentlichen und privaten Institutionen sowie mit Unternehmen im In- und Ausland zusammen.</p> <p>² Er kann Aufgaben mit einem Leistungsauftrag für eine bestimmte Zeit ganz oder teilweise übertragen, insbesondere an</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Wissens- und Technologietransferstellen, b. Wirtschaftsverbände, c. regionale und überregionale Organisationen.
<p>§ 5 Verwendung der Mittel</p>	<p>Aufgehoben</p>

<p>¹ Der Kanton kann mit Hilfe dieses Fonds folgende Massnahmen treffen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Verbürgung von Bankkrediten, b. Gewährung von Zinsverbilligungen, c. Erwerb und Abtretung von Grundeigentum oder sonstigen Rechten an Grund und Boden an bauwillige Unternehmen zu günstigen Bedingungen sowie finanzielle Unterstützung der Gemeinden bei entsprechenden Transaktionen. d. Gewährung von Beiträgen zugunsten bauwilliger Unternehmen an die Erschliessungskosten von Gewerbe- und Industrieland, sofern eine angemessene Beteiligung der interessierten Gemeinden gewährleistet ist. e. Finanzierung flankierender Massnahmen im Sinne der kantonalen Wirtschaftsförderung. <p>² Der Kanton kann zudem Leistungen aus den Mitteln dieses Fonds erbringen und Bürgschaften stellen, soweit davon Bundesleistungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes abhängig gemacht werden.</p> <p>^{2bis} Um die Konjunktur zu beleben, kann der Kanton in Zeiten der Rezession Mittel aus diesem Fonds an Investitionen leisten, die im Kanton getätigt werden und dem Energiesparen oder der Substitution nicht erneuerbarer Energien dienen. Der Landrat legt die Höhe der Beiträge fest, die für diese Zwecke verwendet werden dürfen, und bestimmt den Zeitraum, während dem solche Beiträge zugesprochen werden können. Dabei darf der Fonds nicht unter 8 Millionen Franken absinken.</p> <p>³ Der Kanton kann sich aus den Mitteln dieses Fonds ausnahmsweise und vorübergehend an Unternehmen beteiligen, wenn dies für die Volkswirtschaft des Kantons von besonderer Bedeutung ist.</p> <p>⁴ Beteiligungen nach Absatz 3 unterstehen der Zuständigkeit des Landrates gemäss § 11^{bis} Absatz 2 der Staatsverfassung.</p>	
	<p>C. Wirtschaftsförderungsfonds</p> <p>§ 5 Fondsfinanzierung</p> <p>¹ Zur Finanzierung der in diesem Gesetz vorgesehenen Förderungs- und Unterstützungsmassnahmen besteht ein Fonds für die Wirtschaftsförderung.</p> <p>² Er wird aus den Mitteln des kantonalen Finanzhaushaltes auf maximal 20 Millionen Franken aufgestockt.</p> <p>³ Der Fonds wird in der Folge jährlich mit einem Betrag in der Höhe von 1 Million Franken aus dem der Staatskasse zufallenden Anteil am Reingewinn der</p>

	<p>Basellandschaftlichen Kantonalbank geöfnet.</p> <p>⁴ Das Fondsvermögen ist jährlich zu marktüblichen Konditionen zu verzinsen. Der daraus hervorgehende Zinsertrag ist dem Fonds gutzuschreiben.</p> <p>⁵ Das Fondsvermögen darf eine Untergrenze von 5 Millionen Franken nicht unterschreiten.</p> <p>⁶ Der Gesamtbetrag der eingegangenen Bürgschaften darf in der Regel 10 Millionen Franken nicht übersteigen.</p> <p>⁷ Erweisen sich die Mittel des Fonds als nicht ausreichend ist der Landrat befugt, den Fonds aus den Mitteln des kantonalen Finanzhaushaltes zu erhöhen. Ein solcher Beschluss untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.</p>
<p>§ 6 Weitere Massnahmen</p> <p>¹ Nach Massgabe des Steuer- und Finanzgesetzes können neuen Unternehmen Steuererleichterungen gewährt werden.</p> <p>² Unternehmen kann zur Erfüllung baugesetzlicher Auflagen ein angemessener Aufschub bewilligt werden.</p> <p>³ Bei der Vergabung öffentlicher Arbeiten und Aufträge berücksichtigt der Kanton die Lage auf dem kantonalen Arbeitsmarkt.</p> <p>⁴ Die Investitionspolitik des Kantons trägt der Lage auf dem kantonalen Arbeitsmarkt Rechnung.</p>	<p>Aufgehoben</p>
	<p>§ 6 Mittelverwendung</p> <p>Der Kanton kann aus dem Wirtschaftsförderungsfonds, in Ergänzung zu den Massnahmen in § 2, § 3 und § 4, insbesondere Beiträge leisten an</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Erarbeitung von Studien und Konzepten, b. Institutionen und regionale Organisationen, welche sich mit Standortförderung und Standortentwicklung befassen, c. überbetriebliche Kooperations- und Gemeinschaftsprojekte, d. die Finanzierung flankierender Massnahmen im Sinne der kantonalen Wirtschaftsförderung.
<p>§ 7 Anspruch</p> <p>Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der in diesem Gesetz vorgesehenen Hilfeleistungen. Diese können zudem an Bedingungen und Sicherheiten geknüpft werden.</p>	<p>§ 7 Leistungsanspruch</p> <p>Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der in diesem Gesetz vorgesehenen Förderungs- oder Unterstützungsleistungen. Diese können zudem an Bedingungen und Sicherheiten geknüpft werden.</p>

<p>§ 8 Arbeitsmarkt</p> <p>Für die Weiterbildung, Umschulung und Wiedereingliederung von Arbeitskräften, die arbeitslos oder von Arbeitslosigkeit bedroht sind, gelten die einschlägigen Vorschriften des Bundes und des Kantons, insbesondere die kantonale Einführungsgesetzgebung zum Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung.</p>	<p>Aufgehoben</p>
	<p>D. Organisation und Zuständigkeit</p> <p>§ 8 Wirtschaftsförderungskommission</p> <p>¹ Der Regierungsrat wählt eine Wirtschaftsförderungskommission, die ihm beim Vollzug dieses Gesetzes unterstützend zur Seite steht.</p> <p>² Sie umfasst 9 Personen und besteht aus jeweils gleich vielen Vertreterinnen und Vertretern der kantonalen Verwaltung sowie der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerorganisationen.</p> <p>³ Mitglieder treten in den Ausstand, wenn Gesuche von Personen, Betrieben oder Institutionen behandelt werden, mit denen sie persönlich oder wirtschaftlich verbunden sind.</p>
<p>§ 9 Konsultativkommission</p> <p>¹ Der Regierungsrat wählt eine Konsultativkommission, die ihm als beratendes Organ bei der Durchführung des Gesetzes zur Seite steht.</p> <p>² Diese Kommission setzt sich aus je 3 Vertretern der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und des Kantons zusammen.</p>	<p>Aufgehoben</p>
	<p>§ 9 Zuständigkeit der Kommission</p> <p>¹ Der Wirtschaftsförderungskommission sind vorgängig sämtliche ausgabenwirksame Vollzugsmassnahmen zur Beurteilung zu unterbreiten, und die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen zugänglich zu machen.</p> <p>² Sie kann zu den Geschäften Vertreterinnen und Vertreter der Gesuchsteller sowie sachverständige Personen aus der Wirtschaft, der Wissenschaft, den Behörden und den Verbänden zur Anhörung einladen.</p> <p>³ Sie entscheidet selbständig und abschliessend pro Einzelfall über</p> <p>a. die Gewährung einfacher Bürgschaften bis zu einer Summe in der Höhe von 1 Million Franken,</p> <p>b. die Vergabe von Beiträgen bis maximal 50'000 Franken.</p> <p>⁴ Bei einfachen Bürgschaften und Beiträgen, die die in Absatz 3 aufgeführten</p>

	Höchstbeträge übersteigen, stellt sie Antrag an den Regierungsrat.
§ 10 Ausführung des Gesetzes Der Landrat erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.	Aufgehoben
	§ 10 Beratungs- und Koordinationsstelle ¹ Der Kanton führt eine Fachstelle für die Wirtschaftsförderung. ² Sie ist Anlauf-, Informations-, Beratungs- und Koordinationsstelle für die Anliegen der Wirtschaft und sorgt für die Vermittlung von Auskünften sowie Kontakten im Zusammenhang mit Fragen der Wirtschaftsförderung. ³ Ihr obliegen alle administrativen Aufgaben, die sich aus der Umsetzung dieses Gesetzes ergeben. ⁴ Sie arbeitet mit den regionalen und kommunalen Wirtschaftsförderungsstellen zusammen.
§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts Das Gesetz vom 7. November 1946 über die Schaffung eines Amtes für Gewerbe, Handel und Industrie wird aufgehoben.	Aufgehoben
	§ 11 Einreichung von Gesuchen ¹ Gesuche sind an die Wirtschaftsförderungsstelle zu richten. ² Die Gesuchsteller sind verpflichtet, alle zur Beurteilung notwendigen Auskünfte zu erteilen, und insbesondere der Wirtschaftsförderungskommission Einsicht in die Geschäftsbücher und andere Unterlagen zu gewähren. ³ Im Falle der Verletzung der Auskunftspflicht, trügerischer Auskünfte, des Verschweigens von Tatsachen oder der Irreführung wird die Zusicherung oder Gewährung der Unterstützung sofort rückgängig gemacht. Bereits erfolgte Leistungen sind zurückzuzahlen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
§ 12 Inkrafttreten Der Landrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.	Aufgehoben
	E. Übergangs- und Schlussbestimmungen § 12 Aufhebung bisherigen Rechts Folgende Erlasse werden aufgehoben:

	<p>a. Wirtschaftsförderungsgesetz vom 28. Januar 1980. b. Wirtschaftsförderungsdekret vom 28. Januar 1980.</p>
	<p>§ 13 Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Dieses Gesetz findet auch auf Verfahren Anwendung, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits hängig sind.</p> <p>² Für Beiträge, die nach altem Recht zugesprochen worden sind, gelten weiterhin die Bestimmungen des Wirtschaftsförderungsgesetzes vom 28. Januar 1980.</p>
	<p>§ 14 Inkrafttreten</p> <p>Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.</p>